

Bezugspreise: Liechtenstein und die Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80. Ausland (ausgenommen Brit. Reich u. U.S.A.) Auskunft und Bestellung bei den Postämtern. Gleicher Preis in Land u. 30 Rp. Postzuschlag. Brit. Reich und U.S.A. Fr. 14.— pro Jahr, halbjährlich Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 3.50, nur bei Voreinzahlung.

Anzeigenpreise: Finspaltige Millimeterzeile: Liechtenstein 5 Rp.; Rheintal (Trübbach bis Sennwald), sowie Feldkirch 7 Rp.; übrige Schweiz 8 Rp.; Länder außer der Zollunion 9 Rp.; in Deutschland im Teil: 10 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



# LIECHTENSTEINER VATERLAND

## ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung und Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: „Liechtensteiner Vaterland, Vaduz“, St. Gallen IX 5473. Druckerel: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs 88.474). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: „Publicitas“ A. G., St. Gallen und andere Filialen.

### Die Entwicklung der Arbeiterschutzesetzgebung in Liechtenstein

(Kont.)

Fortsetzung.

Die obligatorische Unfallversicherung. Die Unfallversicherung bewirkt die Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit des Arbeiters. Sie ist daher als ein wichtiger Bestandteil des Arbeiterschutzes anzusehen. Schon die Gewerbeordnung vom Jahre 1910 hat eine obligatorische Unfallversicherung in beschränktem Umfang eingeführt. Danach waren die Inhaber von Unternehmungen mit mehr als 10 Arbeitern sowie die Inhaber von Gewerken, mit deren Ausübung eine besondere Gefahr für die Arbeiter verbunden ist (Steinbrüche, die Betriebe des Baugewerbes und Betriebe, die Werke der Motoren oder Dampfmaschinen verwenden) verpflichtet, das gesamte Arbeitspersonal gegen Betriebsunfall zu versichern. Die abgeänderte Gewerbeordnung vom Jahre 1915 brachte auch hierin einen Rückschritt, indem sie die Versicherungspflicht lediglich auf die zweite Kategorie, nämlich auf Gewerbe, mit deren Ausübung eine besondere Gefahr für die Arbeiter verbunden ist, einschränkte. Erst durch das Gesetz vom 16. Jänner 1931 betreffend die Unfallversicherung und durch die Verordnung hierzu vom 24. Februar 1931 wurde die Versicherungspflicht gegen Betriebsunfälle in einem sehr erweiterten Rahmen geschaffen. Als unfallversicherungspflichtige Betriebe gelten Fabriken sowie alle Gewerbebetriebe, in welchen Motoren, Dampfmaschinen, autogene Schweißapparate oder jede Art von Maschinen Verwendung finden, sowie alle mit chemischen oder gesundheitsgefährdenden Substanzen arbeitenden Betriebe, dann Steinbrüche, Kies- und Sandgruben, sämtliche Betriebe des Baugewerbes, Straßen-, Röhren- und Flußbauwerke, die Gewerbebetriebe der Steinhauer, Rauchsänger, Wegmacher, der Schlosser, Schmiede, Flaschner, Maler, Schreiner, Installateure und Metzger, das Transportgewerbe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, welche mit Maschinen arbeiten usw. Die Unfallversicherung ist zur Gänze vom Unternehmer zu tragen. Eine Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung bildet das Gesetz vom 21. Februar 1932 und die dazugehörige Verordnung vom 31. März 1932, wodurch die Unfallversicherung für die Nichtbetriebsunfälle eingeführt wurde. Die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle sind zu zwei Dritteln vom Versicherten und zu einem Drittel von der Landeskasse zu entrichten.

Die Gewerbeordnung von 1910 hatte auch für jeden Gewerbetreibenden die Verpflichtung aufgestellt, sein Hilfspersonal gegen Krankheit zu versichern. Durch die abgeänderte G. O. vom Jahre 1915 wurde diese Krankenversicherungspflicht wieder beschränkt auf Fabrikhaber. Diese sind verpflichtet, ihr Hilfspersonal gegen Krankheit zu versichern. Durch Gesetz vom 11. Dezember 1941 und Nachtragsgesetz vom 3. März 1942 nebst Verordnung vom 4. März 1942 wurde diese Versicherungspflicht der Fabrikhaber teilweise abgeändert und zwar im großen und ganzen zugunsten der Arbeitnehmer. Über nicht einmal schriftlich auf politischem Gebiet sonst so fortschrittliche Zeit hat es angenommen, die Krankenversicherungspflicht in dem weiten Umfang der G. O. vom Jahre 1910 wieder einzuführen. Lediglich das Arbeiterschutzesgesetz von 1937 hat den Rahmen der Krankenversicherung etwas weiter gespannt, indem es verlangt, daß Dienstnehmer, welche zur Hausgemeinschaft des Dienstgebers gehören, gegen Krankheit zu versichern seien, wobei die Krankentafelbeiträge halbscheidig vom Dienstnehmer und Dienstgeber zu tragen sind. 4. Das Arbeiterschutzesgesetz von 1937. Während die bisher besprochenen Gesetze und Verordnungen einen staatlichen Arbeiterschutzes, der sich immer nur auf bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern beschränkt, ging das Arbeiterschutzesgesetz vom 5. Mai 1937 einen wesentlichen Schritt weiter, indem es sein Anwendungsbereich auf alle Gewerbe und Handelsbetriebe sowie die Unternehmungen von Unterdararbeiten bei Röhren-, Rhein- und Straßentouren, auch wenn letztere nicht unter die Gewerbeordnung fallen, und auf die land- und forstwirtschaftlichen Produktionen und ihre Nebenbeschäftigungen ausdehnte. Ueberdies ist die Regierung ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes auf weitere Betriebe oder Unternehmungen auszubehnen. Ausgenommen davon sind die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe und vorbehaltlich sind die früher erwähnten schweizerischen bundesrechtlichen Erlasse, welche auf Grund des Zollvertrages in Liechtenstein für anwendbar erklärt wurden. Die Sonderbestimmungen dieser letzteren Erlasse gehen also denen des Arbeiterschutzesgesetzes vor. Das Gesetz befaßt sich zunächst mit der Frage der Arbeitszeit. Es stellt den Grundsatz auf, daß die 48-Stundenwoche als Normalarbeitswoche zu gelten habe, wobei die Einteilung der Arbeitszeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden kann. Die Regierung kann auf Ansuchen einzelner Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeiterorganisationen die Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens 6 Stunden zwecks Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses für ganze Betriebe oder Betriebsabteilungen bewilligen. Für die Arbeiterarbeit ist von Gesetzeswegen ein Lohnzuschlag zu vergüten, der für die ersten zwei Stunden 25 Prozent, für jede weitere Stunde 50 Prozent und für Sonntagsarbeit 100 Prozent beträgt. Durch Gesetz vom 10. August 1942 wurde Art. 2. des Arbeiterschutzesgesetzes abgeändert in dem Sinne, daß der Regierung die Ermächtigung erteilt wurde, je nach Bedarf die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 42 und 60 Stunden festzusetzen. Bereits durch Ermächtigung vom 11. August 1942 Gebrauch gemacht, indem sie die wöchentliche Arbeitszeit auf 55 Stunden festsetzte. Gleichzeitig wurde ein Verbot der Samstag- und Sonntagarbeit erlassen. Eine Rückung der Arbeitszeit muß erfolgen bei besonders gesundheitsgefährlichen und schweren Arbeiten, um Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden; sie kann ferner durch die Regierung angeordnet werden in Zeiten besonders großer Arbeitslosigkeit und zwar in dem Sinne, daß ein Ausbleiben bei der Verteilung der Arbeitsgelegenheit ermöglicht wird. Hier wird erstmals von Gesetzeswegen an das Problem der Arbeitslosigkeit herangeführt. Diese soll bekämpft werden durch Vertretung der Arbeitszeit und durch Schaffung eines Ausgleiches bei Verteilung der Arbeitsgelegenheit. Ein solcher Ausgleich dürfte am ehesten erreicht werden durch Einführung eines öffentlichen Arbeitsnachweises. Im Rahmen der Kriegswirtschaft ist diesbezüglich bereits etwas geschaffen worden — allerdings nicht aus Arbeitslosigkeit, sondern aus Arbeitermangel — durch die Einführung der triegswirtschaftlichen Arbeitsdienstpflicht (Verordnung vom 23. Februar 1943) und durch Schaffung des Arbeitsbuches (Verordnung vom 20. Januar 1943).

Präsident Franz Silbe eröffnete die stark besuchte Versammlung und begrüßte die Anwesenden, besonders den Vertreter der fürstlichen Regierung, Herrn Vizeregierungschef Dr. Alois Vogt, Herrn Dr. Kurt Schirmer aus St. Gallen, die Mitglieder der Lehrlingskommission, Herrn Fachlehrer Bruderer, Schulvorstand der Gewerbeschule in Buchs, sowie weitere Herren und endlich die Lehrlinge und Meister. Herr Silbe konnte mit Recht in dem Jahre ein erfreulicher Fortschritt gezeigt habe und daß auch der diesjährigen Tagung ein lebhaftes Interesse entgegengebracht werde. Es waren über 150 Personen anwesend. Im Anschluß an die einleitenden Ausführungen des Vorsitzenden, der in den letzten Jahren nicht nur im Gewerbeverband, sondern auch bezüglich der Förderung der Lehrlingsausbildung zielbewußt, uneigennützig und allen „Rindertrankeheiten“, die bei uns im Verlaufe der Durchführung einer Neuerung wahrzunehmen sind, zum Trost gearbeitet hat, hielt Herr Dr. Kurt Schirmer über das oben angegebene Thema ein Referat, das brausen den Beifall erntete. Wir kommen auf diese Ausführungen noch zurück. — Hierauf ergriff Vizeregierungschef Dr. Alois Vogt das Wort und sprach über die bisherige Entwicklung und die künftigen Aufgaben unseres Gewerbes, betonend, daß sich der Gewerbeverband durch die Zusammenfassung der verschiedenen Berufe und durch Regelung des Tarifwesens ein großes Verdienst erworben habe. Mit besonderer Freude wurde von den Jünglingen und Mädchen auch eine Anregung Dr. Vogts entgegenkommen, wonach die Lehrlingstagung fürderhin zu einem kleinen Familienfest ausgestaltet werden sollte, bei dem nicht allein Vorträge über ein nützliches Thema gehalten, sondern auch frohe Liebes Gelingen würden und bei der sich zwischen Meister und Geselle eine kollegiale Unterhaltung ergeben werde. Nachdem die Ansprache des Herrn Regierungsvorstehers mit größtem Applaus verstanden worden war, teilte Präsident Silbe mit, daß die fürstliche Regierung die Mittel zur Verfügung gestellt habe für ein Geschenk an die Lehrlinge. Diese betamen zunächst alle eine Schrift, betitelt „Erfolg oder die Kunst bei den gegenwärtig schwierigen Erwerbsverhältnissen, ein Geschäft mit Erfolg zu betreiben“. Weiter erhielten die Anfänger eine 16 Seiten umfassende Anleitung, die die Ueberschrift trägt „Die Wahl eines gewerblichen Berufes“, während an Jünglingen und Mädchen, die schon ca. die Hälfte der Lehrzeit gemacht haben, ein Büchlein mit Geschäftslehre und den Ausgeteilten. Endlich wurde den aus der Lehre Austrittenden ein wertvolles, 116 Seiten umfassendes Buch über die Geschäftslehre in die Hand gedrückt. Möchte diese Lektüre vielfältige Früchte traen vornehm und raute in vollem Tempo der Tiefe zu. Die Reigung wurde fast senkrecht, und die Maschine stürzte nicht nur mit ihrem Eigengewicht, sondern mit der ganzen Kraft der Propeller schneller und schneller nach unten. „Was ist das?“ schrie der Beamte fassungslos. „Selbstmord!“ schrie Ferribert zurück. Da traf ihn ein erstaunter Blick des jungen Ägypters. Nun donnerte von unten eine furchtbare Explosion. Feuergeräusche schossen hoch. Dunkler Rauch schlug seine Schwaben um den Ort der Katastrophe. Bestäubnisse. In weiten Kreisen lautlos. Gleitfluges sentte sich der Polizeiflieger der Unglücksstätte entgegen. Trotz ihres Sieges, dessen ganze Bedeutung vorerst allerdings nur Ferribert voll ermessen konnte, zeigte keiner der Beamten auch nur einen Schein jenes Triumphes, zu dem sie berechtigt gewesen wären. Sie alle hatten in den letzten Minuten gespürt, mit welchem müdigem und überlegenem Gegner sie es zu tun gehabt hatten. „Doch ein Selbstmord“, flüsterte der Beamte. „Doch ein Selbstmord“, flüsterte der Beamte. Die Maschine unter ihnen hatte sich nach

zeitarbeit ist von Gesetzeswegen ein Lohnzuschlag zu vergüten, der für die ersten zwei Stunden 25 Prozent, für jede weitere Stunde 50 Prozent und für Sonntagsarbeit 100 Prozent beträgt. Durch Gesetz vom 10. August 1942 wurde Art. 2. des Arbeiterschutzesgesetzes abgeändert in dem Sinne, daß der Regierung die Ermächtigung erteilt wurde, je nach Bedarf die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 42 und 60 Stunden festzusetzen. Bereits durch Ermächtigung vom 11. August 1942 Gebrauch gemacht, indem sie die wöchentliche Arbeitszeit auf 55 Stunden festsetzte. Gleichzeitig wurde ein Verbot der Samstag- und Sonntagarbeit erlassen. Eine Rückung der Arbeitszeit muß erfolgen bei besonders gesundheitsgefährlichen und schweren Arbeiten, um Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden; sie kann ferner durch die Regierung angeordnet werden in Zeiten besonders großer Arbeitslosigkeit und zwar in dem Sinne, daß ein Ausbleiben bei der Verteilung der Arbeitsgelegenheit ermöglicht wird. Hier wird erstmals von Gesetzeswegen an das Problem der Arbeitslosigkeit herangeführt. Diese soll bekämpft werden durch Vertretung der Arbeitszeit und durch Schaffung eines Ausgleiches bei Verteilung der Arbeitsgelegenheit. Ein solcher Ausgleich dürfte am ehesten erreicht werden durch Einführung eines öffentlichen Arbeitsnachweises. Im Rahmen der Kriegswirtschaft ist diesbezüglich bereits etwas geschaffen worden — allerdings nicht aus Arbeitslosigkeit, sondern aus Arbeitermangel — durch die Einführung der triegswirtschaftlichen Arbeitsdienstpflicht (Verordnung vom 23. Februar 1943) und durch Schaffung des Arbeitsbuches (Verordnung vom 20. Januar 1943).

### Fürstentum Liechtenstein

Inserate für die Samstagnummer müssen bis Donnerstag-Mittag bei der Verwaltung sein.

### II. Liechtensteinische Lehrlingstagung.

Am letzten Sonntag fand im Rathausssaale in Vaduz die zweite liechtensteinische Lehrlingstagung statt. Sie wurde durchgeführt nach folgendem Programm: Begrüßung durch den Gewerbevereinsvorsitzenden Franz Silbe in Schaan. Referat des Herrn Dr. Kurt Schirmer, St. Gallen, über das Thema: „Lehrling, Geselle, Meister — ein Werdegang“. Ansprache des Herrn Regierungschefstellvertreters Dr. Alois Vogt. Geschenkübergabe an alle Lehrlinge. Appell an die Lehrlinge und Landeshymne.

### Das neue Gift

Kriminal-Roman von Paul Altheer  
Übermals nicht! Kein Lärm, kein Aufschlag, keine Explosion, kein Flammzeichen... Nichts, nichts... Da war es wieder einer der eingeborenen Beamten, der sie auf ein ganz fernes, gleichmäßig aufmerksames machte. Es dauerte lange, bis sie alle dieses Geräusch vernahmen und zu deuten wußten. Und als sie mit ihren Ferngläsern diesem Geräusch nachgingen, sahen sie, tief unter ihnen, einen kleinen, glühenden Punkt, der sich rasch vorwärts bewegte, immer in der gleichen Richtung, der nicht allzuferne Landesgrenze entgegen. Ohne lange zu überlegen, folgten sie dem fliehenden Flieger, wobei sie den Vorteil für sich hatten, daß sie die Schnelligkeit ihres Apparates dadurch erhöhen konnten, daß sie der Tiefe entgegensteuerten. „Ein Satan von einem Flieger!“ schrie der junge Ägypter seinem Nebenmann, dem fremden Detektiv, zu. Dieser lachte unhörbar in sich hinein. Es war das ein böhren hilflose Lachen, das er immer zeigte, wenn er an seine raffinierte Gegnerin dachte:

„Eine Frau!“ rief er dem jungen Beamten ins Ohr. Ungläubige Blicke trafen ihn. „Srene“, ergänzte Ferribert. Inzwischen waren sie nun doch wieder so nahe an den Flüchtling herangekommen, daß das Maschinengewehr wieder klar gemacht werden konnte. „Nicht abstürzen lassen!“ schrie Ferribert abermals. Der Beamte nickte und gab die ersten Schüsse ab. Diesmal stellte sich der verfolgte Apparat steil empor, warf sich auf den Rücken, glitt so unter ihnen hinweg — und noch bevor das Maschinengewehr wieder in Stellung gebracht werden konnte, schlug der unsichtbare Adler einen Looping und glitt hinter ihnen in rasendem Tempo davon. Uebermals bestand die Gefahr, daß der verfolgte Adler ihnen durch diese akrobatische List entkommen könnte. Bis die Verfolger gewendet und die neue Richtung aufgenommen hatten, war der „unsichtbare Adler“ in der Tat wieder beinahe ganz unsichtbar geworden. Die Polizeimaschine erwies sich aber der andern auf die Dauer doch überlegen. Langsam

holte sie wieder auf, bis der Verfolgte neuerdings in Schußweite kam. Und wieder takte das Maschinengewehr. „Er schießt mit Absicht daneben“, schrie der Beamte Ferribert ins Ohr, und in seinen Augen leuchtete ein Glanz der Befriedigung über die Besinnung seines Untergebenen. Ferribert nickte zustimmend. Auch ihm war es recht so — und er dankte es dem Schützen, daß auch er den ungleichen Kampf wenigstens ritterlich austragen wollte. Da geschah das Entschcheidende: Plötzlich löste sich aus dem verfluchten Flugzeug ein dunkler Körper und glitt senkrecht in die Tiefe, während der Apparat in seiner bisherigen Richtung davon pfeilte. „Fallstürm!“ schrie der junge ägyptische Beamte. Ferribert hatte das Fernglas angefaßt und verfolgte den dunklen Punkt, der unter ihnen kleiner und kleiner wurde. Kein Fallschirm tat sich auf, nichts hemmte den Absturz auf das tief unten liegende Land. „Wieder ein Erick!“ schrie der Beamte. „Sie ist nicht abgesprungen, hat nur etwas abgeworfen. Um uns zu täuschen.“ Da geschah abermals etwas Unerwartetes: Die Maschine unter ihnen hatte sich nach

vorn gesenkt und raute in vollem Tempo der Tiefe zu. Die Reigung wurde fast senkrecht, und die Maschine stürzte nicht nur mit ihrem Eigengewicht, sondern mit der ganzen Kraft der Propeller schneller und schneller nach unten. „Was ist das?“ schrie der Beamte fassungslos. „Selbstmord!“ schrie Ferribert zurück. Da traf ihn ein erstaunter Blick des jungen Ägypters. Nun donnerte von unten eine furchtbare Explosion. Feuergeräusche schossen hoch. Dunkler Rauch schlug seine Schwaben um den Ort der Katastrophe. Bestäubnisse. In weiten Kreisen lautlos. Gleitfluges sentte sich der Polizeiflieger der Unglücksstätte entgegen. Trotz ihres Sieges, dessen ganze Bedeutung vorerst allerdings nur Ferribert voll ermessen konnte, zeigte keiner der Beamten auch nur einen Schein jenes Triumphes, zu dem sie berechtigt gewesen wären. Sie alle hatten in den letzten Minuten gespürt, mit welchem müdigem und überlegenem Gegner sie es zu tun gehabt hatten. „Doch ein Selbstmord“, flüsterte der Beamte. „Doch ein Selbstmord“, flüsterte der Beamte. Die Maschine unter ihnen hatte sich nach